

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 12/2018

Rhede, 01.10.2018

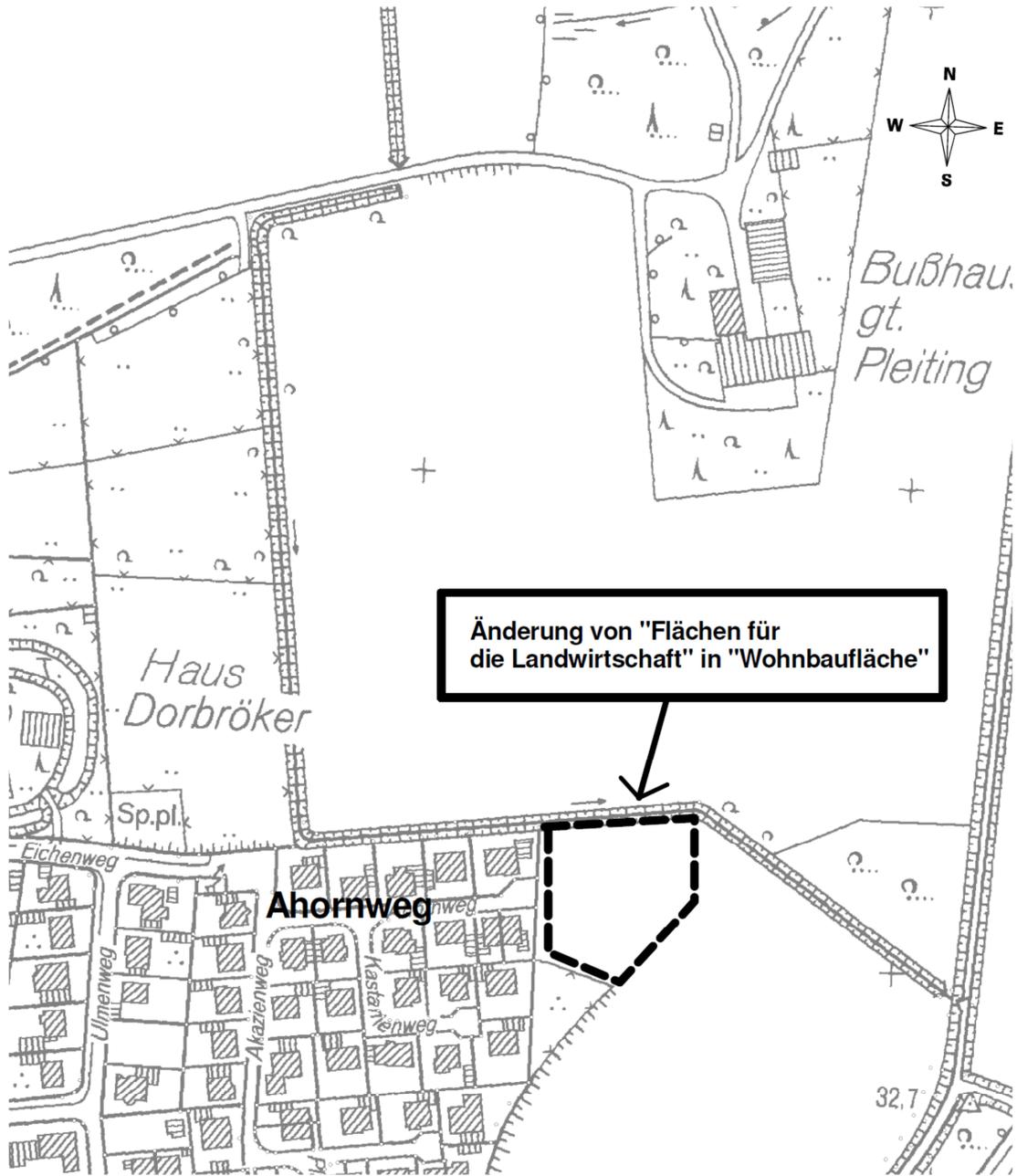
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

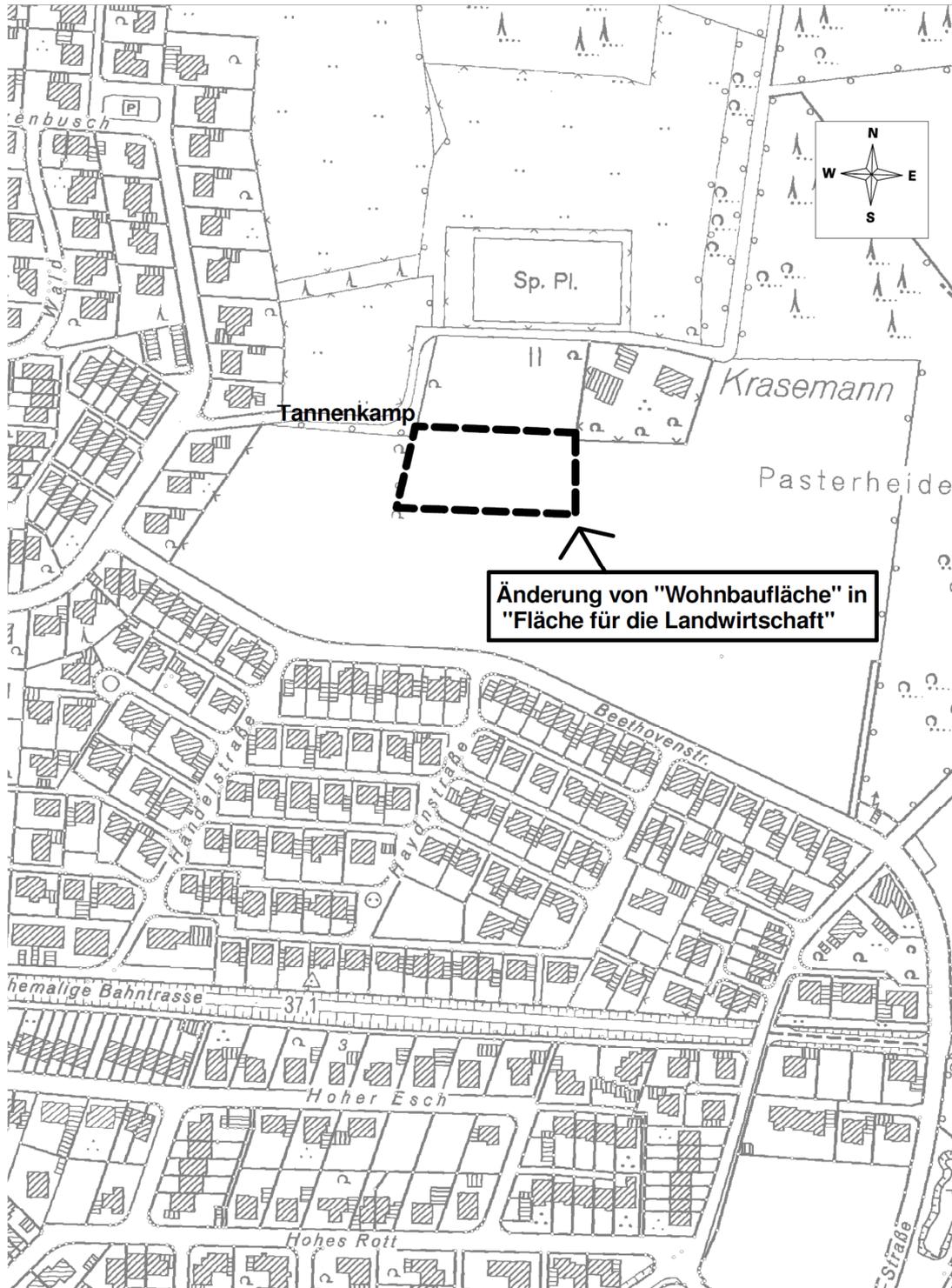
Datum	Inhalt	Seite
28.09.2018	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich "Ahornweg" und Teilbereich "Tannenkamp")	2
28.09.2018	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BN 9“ (Bereich östlich des Wohngebietes am Ahornweg)	7
28.09.2018	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 10.10.2018 hier: 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede	10

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 57. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich "Ahornweg"
und Teilbereich "Tannenkamp")**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich "Ahornweg" und Teilbereich "Tannenkamp") festgestellt. Diese Flächen-nutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 30.08.2018, AZ.: 35.02.01.100-012/2018.0002.11/18, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der
57. Flächennutzungsplanänderung
(Teilbereich Ahornweg) – unmaßstäblich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der
57. Flächennutzungsplanänderung
(Teilbereich Tannenkamp) – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 -Bau und Ordnung-, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

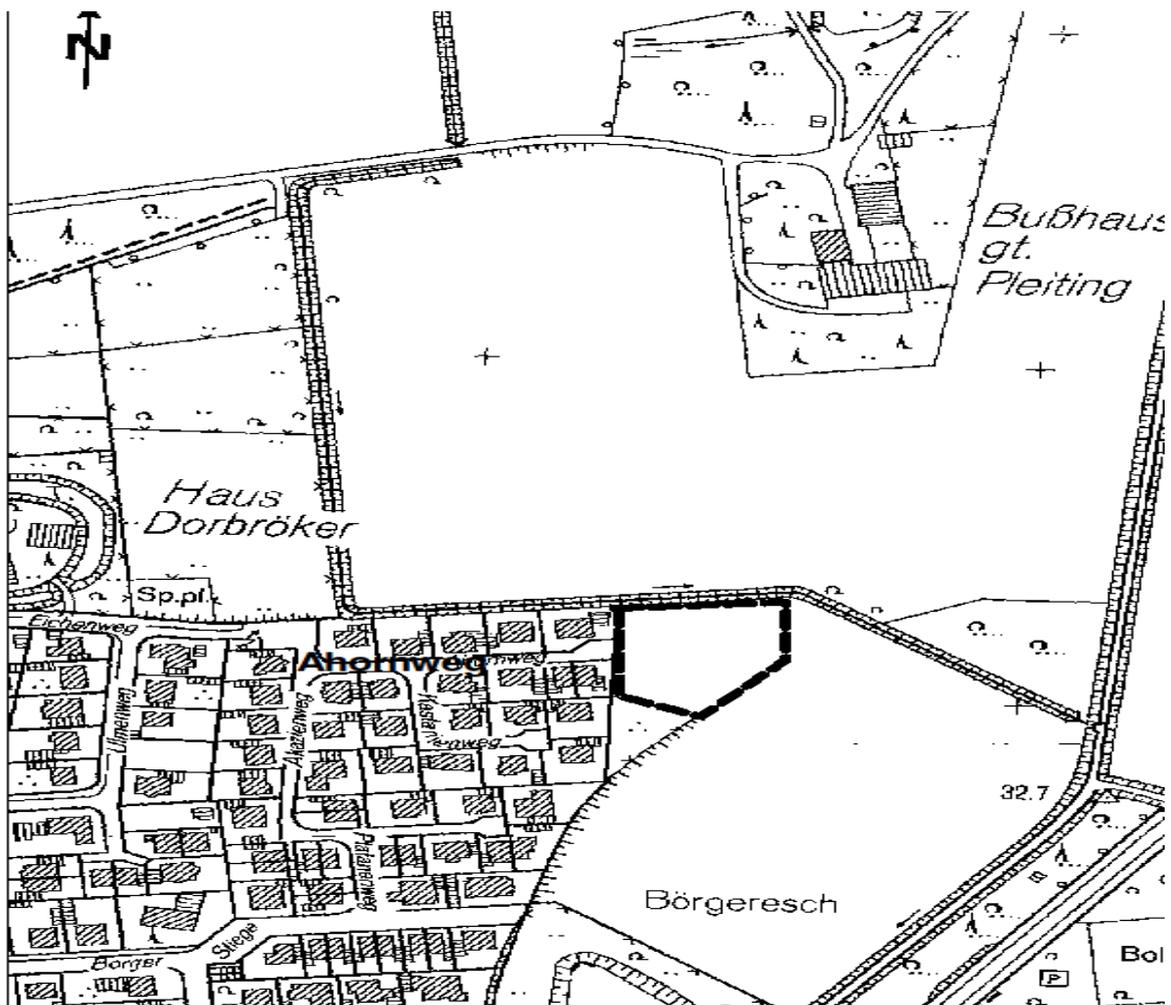
Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich "Ahornweg" und Teilbereich "Tannenkamp") wirksam.

Rhede, 28.09.2018

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BN 9“ (Bereich östlich des Wohngebietes am Ahornweg)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BN 9“ (Bereich östlich des Wohngebietes am Ahornweg) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BN 9“,
Gemarkung Rhede, Flur 9 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BN 9“ (Bereich östlich des Wohngebietes am Ahornweg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen sind im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsan-

spruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BN 9“ (Bereich östlich des Wohngebietes am Ahornweg) in Kraft.

Rhede, 28.09.2018

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Am Mittwoch, dem 10. Oktober 2018, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Aufstockung der Kindertagesstätte "Sonnenschein" an der Mittelmannstraße 15
- Punkt 2: Strategiedokument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Achterhoek und im Kreis Borken 2018-2020 im Rahmen des deutsch-niederländischen Netzwerkes "Grenzhoppers"
- Punkt 3: Wasserversorgungskonzept der Stadt Rhede
- Punkt 4: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 25" (Bereich einer Gewerbefläche südlich der Alfred-Nobel-Straße, westlich des "Klüünkamp" und nördlich des "Dännendiek")
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 5: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 14" (Bereich westlich des "Klüünkamp")
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 6: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 7: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 8: Erwerb eines Grundstücks an der Muthesiusstraße

Punkt 9: Erwerb von Wegeflächen im Bereich St. Gudula-Kloster /
Akademie Klausenhof

Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 28.09.2018

Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*